

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 22

FREITAG, DEN 18. MÄRZ

2022

Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten im Infektionsschutzrecht	377	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs zum Entwurf des Bebauungsplans Marienthal 36	386
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	383	Allgemeinverfügung	387
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	383	Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 6. Dezember 2021	387
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	384	Bekanntmachung der Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3-G-Zugangsregelung für das Amtsgericht Hamburg-Altona	387
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	384	Allgemeinverfügung	388
Luftreinhalteplan für Hamburg – Bekanntmachung über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Fortschreibung (Teil 1) des Luftreinhalteplans für die Freie und Hansestadt Hamburg gemäß § 47 Absätze 5, 5a BImSchG	385	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3-G-Zugangsregelung für das Amtsgericht Hamburg-Blankenese	388
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	385	Verfügung	388
Beabsichtigung der Entwidmung von öffentlichen Wegeteilflächen im Stadtteil Finkenwerder – Finkenwerder Landscheideweg –	386	Bekanntmachung der Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3-G-Zugangsregelung für das Landessozialgericht Hamburg und das Sozialgericht Hamburg	389
		Allgemeinverfügung	389
		Allgemeinverfügung zur Aufhebung der 3G-Zugangsregelung für das Strafjustizgebäude, Sievekingplatz 3, 20355 Hamburg	389
		Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3G-Zugangsregelung für das Gebäude des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts Hamburg, Osterbekstraße 96, 22083 Hamburg	390
		Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3-G-Zugangsregelung für das Hanseatische Oberlandesgericht	390

BEKANNTMACHUNGEN

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten im Infektionsschutzrecht

Vom 8. März 2022

Auf Grund von § 54 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162, 5168), wird bestimmt:

Die Anordnung über Zuständigkeiten im Infektionsschutzrecht vom 27. März 2001 (Amtl. Anz. S. 1113), zuletzt

geändert am 27. April 2021 (Amtl. Anz. S. 645), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Absatz 1 Nummer 2.5 erhält folgende Fassung:

„2.5 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der Fassung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 460), zuletzt geändert am 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343), soweit sie nicht auf das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung vom 15. September 2021 (BGBl. 2021 I S. 4255, 2022 I S. 28), geändert am 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530, 4584), gestützt ist,“.

2. Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„II

Zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben mit Ausnahme der zwangsweisen Zuführung zur Unterbringung nach § 30 Absatz 2 IfSG und der Durchführung der §§ 56 bis 58 IfSG

1. im Hamburger Hafen auf Schiffen und schwimmenden Geräten sowie auf den in § 1 Absatz 4 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 23. April 2019 (HmbGVBl. S. 108), genannten Flächen,

2. auf dem Flughafen Hamburg in Luftfahrzeugen sowie bei deren Besatzungen und Fluggästen

ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration.“

3. Hinter Abschnitt II werden folgende neue Abschnitte III und IV eingefügt:

„III

Die Aufgaben der obersten Landesgesundheitsbehörde im Sinne von § 4 Absätze 1 und 2, § 13 Absätze 1 und 2, § 14 Absatz 7, § 20 Absätze 1, 2, 3, 5, 7 und 9, § 21, § 23 Absätze 1 und 2, § 34 Absatz 11, § 36 Absatz 4, § 50a Absätze 1 und 3, § 54 sowie § 63 Absatz 5 IfSG werden übertragen

der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration.

IV

Die Aufgaben der obersten Landesbehörde im Sinne von § 9 Absatz 9 Satz 2, § 10 Absatz 5 Satz 2, § 15 Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Sätze 2 bis 4, Absatz 6, § 15a

Absatz 2 Satz 2, § 16 Absatz 5 Satz 4, § 19 Absatz 2 c Satz 7, Absatz 3 Satz 5, Absatz 4 Satz 2, § 21 Absatz 3 Sätze 1, 3 und 4 sowie Anlage 3 Teil I Nummer 4 TrinkwV werden übertragen

der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz.“

4. Die bisherigen Abschnitte III bis V werden Abschnitte V bis VII.

5. Im neuen Abschnitt V wird das Wort „aufgehobene“ gestrichen.

6. Im neuen Abschnitt VI wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufgaben nach Abschnitt II sowie nach Abschnitt A zu § 11, § 12 Absätze 1 und 2, § 17 Absätze 1 bis 3, § 20 Absatz 5, § 22 Absatz 2 Satz 3, Abschnitt C und Abschnitt D der Anlage können im Auftrag der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration durch die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (Institut für Hygiene und Umwelt) wahrgenommen werden.“

7. Der neue Abschnitt VII erhält folgende Fassung:

„VII

Fachbehörde nach §§ 42 und 44 bis 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 25. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 347), in der jeweils geltenden Fassung ist

1. für Angelegenheiten nach der Taubenfütterungsverordnung und der Trinkwasserverordnung

die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz,

2. im Übrigen

die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration.“

8. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

A. Infektionsschutzgesetz

Vorschrift	Erläuterndes Stichwort zur Kennzeichnung der Aufgabe insgesamt	Umfang der Aufgabe, für die eine besondere Zuständigkeit besteht	Zuständigkeit	Bemerkungen
1	2	3	4	5
§ 3	Information, Aufklärung der Allgemeinheit	insgesamt	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration neben den Bezirksamtämtern	
§ 5 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b	Zulassung von Ausnahmen	– insgesamt, nicht jedoch für die Zulassung von Ausnahmen von Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162, 5172 und 5173) – von den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration	
§ 11	Übermittlungen an die zuständige Landesbehörde	zuständige Landesbehörde für Entgegennahme und Weiterleitung der Übermittlungen	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration	

§ 12 Absätze 1 und 2	Übermittlungen an die zuständige Landesbehörde	zuständige Landesbehörde für Entgegennahme und Weiterleitung der Übermittlungen an das Robert Koch-Institut	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration	
§ 17 Absätze 1 bis 3	Maßnahmen bei kontaminierten Gegenständen und gegen Gesundheitsschädlinge	Bekämpfung von Ratten	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration	
§ 19	Beratungs-, Untersuchungs- und Behandlungsleistungen bei ausgewählten Krankheiten	bezüglich sexuell übertragbarer Krankheiten	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration	
§ 20 Absatz 5	unentgeltliche Schutzimpfungen	Durchführung durch die Gesundheitsämter	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration neben den Bezirksämtern	
§ 22 Absatz 2 Satz 3	Nachtragung in den Impfausweis	insgesamt	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration	
§ 27 Absätze 5 und 6	Pflichten bei Arzneimitteln sowie Blut-, Organ- und Gewebespendern	zu unterrichtende zuständige Behörde des Landes	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, soweit nach dem Transplantationsgesetz in der Fassung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2207), zuletzt geändert am 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754, 2802), nichts anderes bestimmt ist	
§ 30 Absätze 6 und 7	Vorhaltungen zum Zweck der Absonderung	– für den Transport – im Übrigen	Behörde für Inneres und Sport Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration	
§ 37 Absatz 3	Überwachung der Anforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch	bei öffentlichen Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen, einschließlich des dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen je Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder auf festen Leitungswegen an Zwischenabnehmer geliefert wird oder aus denen auf festen Leitungswegen Trinkwasser an mindestens 50 Personen abgegeben wird	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	

§ 39 Absatz 2	Maßnahmen der zuständigen Behörde	bei öffentlichen Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen, einschließlich des dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen je Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder auf festen Leitungswegen an Zwischenabnehmer geliefert wird oder aus denen auf festen Leitungswegen Trinkwasser an mindestens 50 Personen abgegeben wird	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	
§ 40	Fachkommissionen beim Umweltbundesamt	zuständige oberste Landesbehörden, mit denen das Benehmen hinsichtlich der Mitglieder hergestellt wird	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz und die nach Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft vom 7. April 1987 (Amtl. Anz. S. 849, 1249), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2108), in der jeweils geltenden Fassung zuständige Behörde	
§ 41 Absatz 1 Satz 1	Hinwirken auf gefahrlose Abwasserbeseitigung			zuständig sind die Behörde für Wirtschaft und Innovation, die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft sowie die Stadtentwässerung neben den Bezirksämtern auf Grund der Anordnung über Zuständigkeiten für die Abwasserbeseitigung vom 27. Juli 2010 (Amtl. Anz. S. 1305), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2096)
§ 41 Absatz 1 Satz 2	infektionshygienische Überwachung der Abwasserbeseitigung	bei den öffentlichen Abwasseranlagen	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft	
§ 43 Absatz 1	Personen, die mit Lebensmitteln umgehen	Erstbelehrung und Ausstellen der Bescheinigung – bei in Justizvollzugsanstalten inhaftierten Personen – bei Personen, die in den öffentlichen Dienst eingestellt werden	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Personalamt	

§§ 44 bis 48	Erteilung und Rücknahme einer Erlaubnis zum Umgang mit Krankheitserregern	insgesamt	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration	
§ 61 Sätze 2 und 3, § 63 Absatz 5	Ausnahmeentscheidung bei der Gewährung einer Versorgung bei Impfschäden			die Zustimmung der für die Kriegsopferversorgung zuständigen obersten Landesbehörde erteilt nach der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung und des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 16. Juli 1981 (Amtl. Anz. S. 1377), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2114), in der jeweils geltenden Fassung die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
§ 64 Absatz 1	Durchführung der Versorgung bei Impfschäden			zuständig ist die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration auf Grund von § 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1171), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 650), und auf Grund der Anordnung über die Zuständigkeit für die Kriegs- und Zivilopferfürsorge vom 14. Juli 1998 (Amtl. Anz. S. 1977), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2114)
§ 65 Absatz 1	Gewährung einer Entschädigung bei Maßnahmen nach den §§ 16 und 17	insgesamt	die Behörde, welche die Maßnahme getroffen oder angeordnet hat	

§ 69 Absatz 1 Satz 1	Träger der Kosten	Sentinel-Erhebungen	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration	
– Nummer 2				
– Nummer 4		Maßnahmen nach § 17 Absatz 1	die Behörde, welche die Maßnahme getroffen oder angeordnet hat	
– Nummer 5		Kosten der Untersuchung und Behandlung nach § 19 Absatz 1, soweit es sich um sexuell übertragbare Krankheiten handelt	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration	
– Nummer 6		unentgeltliche Impfungen	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration	

B. Trinkwasserverordnung, soweit sie nicht auf das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch gestützt ist

Vorschrift	Erläuterndes Stichwort zur Kennzeichnung der Aufgabe insgesamt	Umfang der Aufgabe, für die eine besondere Zuständigkeit besteht	Zuständigkeit	Bemerkungen
1	2	3	4	5
Alle Vorschriften		bei Anlagen im Sinne von § 3 Nummer 2 Buchstabe a, soweit sie Teil der öffentlichen Wasserversorgung sind	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	

C. Verordnung über Rattenbekämpfung

Vorschrift	Erläuterndes Stichwort zur Kennzeichnung der Aufgabe insgesamt	Umfang der Aufgabe, für die eine besondere Zuständigkeit besteht	Zuständigkeit	Bemerkungen
1	2	3	4	5
insgesamt mit Ausnahme von § 7			Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration	

D. Rechtsverordnungen, die gestützt sind auf

Vorschrift	Erläuterndes Stichwort zur Kennzeichnung der Aufgabe insgesamt	Umfang der Aufgabe, für die eine besondere Zuständigkeit besteht	Zuständigkeit	Bemerkungen
1	2	3	4	5
§ 20 Absätze 6 und 7 IfSG	Durchführung von angeordneten Schutzimpfungen, Überwachung	insgesamt	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration neben den Bezirksamtern“	

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. März 2021.

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (Vorhabensträgerin) hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation für die Änderung der Hochwasserschutzanlage des Polders 9 „Dradenau“ bei Deichkilometer 14+14 am Südufer des Rugenberger Hafens eine Plangenehmigung gemäß § 68 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt. Da das beantragte Vorhaben ein wasserwirtschaftliches Vorhaben im Bereich des Hochwasserschutzes zum Gegenstand hat, war gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.13 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVP keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVP zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

Gegenstand des beantragten Vorhabens (Aktenzeichen: 150.1442-201) ist der temporäre Einbau eines 9,80 m breiten Tores in die Hochwasserschutzwand am Rugenberger Hafen unterhalb der Hochstraße Elbmarsch im Verlauf der BAB A7, um die Baustelle für eine Sanierung einiger unmittelbar hinter dieser Hochwasserschutzwand stehender Brückenpfeiler erreichen zu können. Zu diesem Zweck werden die oberirdischen Teile der Wand entfernt und an ihrer statt ein Hochwasserschutztor installiert. Die Wandteile werden eingelagert, um für ein späteres Verschließen des Tores zur Verfügung zu stehen.

Da auch während der Baudurchführung der Hochwasserschutz sichergestellt ist, ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit.

Tiere und Pflanzen sind infolge der anthropogenen Überformung und der laufenden Unterhaltung im Bereich der Maßnahme nicht zu erwarten, weshalb auch insoweit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Da die Maßnahme ohne direkte Berührung eines Gewässers durchgeführt wird, können Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser ausgeschlossen werden.

Auch die Schutzgüter Boden und Grundwasser sind nicht betroffen, da der Boden nicht durchteuft wird. Ferner sind bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften auch Auswirkungen durch das Eindringen von Schadstoffen ausgeschlossen.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima können trotz der Emissionen der Baumaschinen ausgeschlossen werden, da die Baumaßnahme kleinräumig und in einem kurzen Zeitraum durchgeführt wird; ferner unterliegen die Emissionen von Baumaschinen strengen Regularien.

Betroffene Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.

Kumulierungen mit anderen Vorhaben sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Hamburg, den 22. Februar 2022

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 383

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen der Freien und Hansestadt Hamburg (Vorhabensträger) hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation die Änderung der Plangenehmigung vom 21. Dezember 2020 (Aktenzeichen: 150.1442-012) „Sanierung einer Kaimauer im Steendiekkanal“ in der Gestalt der Planänderungsgenehmigungen vom 28. April 2021 (Aktenzeichen: 150.1443-101) und vom 22. September 2021 (Aktenzeichen: 150.1443-106) beantragt. Da die beantragte Änderung ein wasserwirtschaftliches Vorhaben im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zum Gegenstand hat, war gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Änderung des Vorhabens hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVP keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVP zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

Gegenstand der beantragten Änderung (Aktenzeichen: 150.1442-202) ist der teilweise Verzicht auf die mit der Genehmigung 150.1443-106 zugelassene Änderung. War im ursprünglichen Antrag noch zur Herstellung eines tragfähigen Untergrundes für die Verfüllung des Zwischenraumes zwischen der Bestandswand und der dieser künftig vorgelagerten neuen Uferwand das Entfernen des dort anstehenden Schlicks beschrieben, so gestattete die vorgenannte Änderung den Verzicht auf die Schlickräumung; stattdessen sollten Sandsäulen in den Schlick eingebracht werden, die die Last aus der Verfüllung aufnehmen können. Nunmehr soll wiederum auf das Herstellen einiger dieser Sandsäulen verzichtet werden, da die Schlickmächtigkeit in einem 110 m langen Abschnitt im Norden des zu verfüllenden Zwischenraumes sehr gering ist. In diesem Abschnitt soll also wieder das in der ursprünglichen Genehmigung zugelassene Bauverfahren zur Anwendung kommen.

Durch die erneute Änderung hervorgerufene erheblich nachteilige Umweltauswirkungen für die im UVP aufgelisteten Schutzgüter können vorliegend vollständig ausgeschlossen werden, denn diese Änderung betrifft ausschließlich den teilweisen Verzicht auf eine mit der vorherigen Änderungsgenehmigung zugelassenen zusätzlichen Maßnahme, nämlich den Einbau eines Teiles der Sandsäulen. Hinzutretende Maßnahmen umfasst die Änderung nicht, es wird ansonsten lediglich die in der ursprünglichen

Genehmigung beschriebene Baumethode angewendet, was unter Berücksichtigung der geringen Schlickmächtigkeit im von der vorliegenden Änderung betroffenen Segment der Uferwand den vollständigen Verzicht auf Maßnahmen zur Stabilisierung des Untergrundes der Sandauffüllung bedeutet.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hamburg, den 17. März 2022

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 383

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Poldergemeinschaft des Polders 9 „Dradenau“ hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation für den Bau einer Hochwasserschutz-Querwand zur temporären Auspolderung der Landzunge zwischen der Elbe und dem Petroleumhafen im Nordosten des Polders 9 eine Plangenehmigung gemäß § 68 Absatz 2 in Verbindung mit § 67 Absatz 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt. Da das beantragte Vorhaben den Bau einer Anlage, die den Hochwasserabfluss beeinflusst, zum Gegenstand hat, war gemäß §§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4, 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.13 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

Gegenstand des Vorhabens ist der Neubau einer 345 m langen Hochwasserschutzwand in Nord-Süd-Richtung vom Bubendeyufer zum Westende des Petroleumhafens. Sie erhält eine Schutzhöhe von NHN + 8,30 m und wird als eingespannte, unverankerte Stahlspundwand ausgeführt. Sie ersetzt temporär die um die Landzunge herumführende Bestandswand, die keinen ausreichenden Flutschutz mehr bietet, bis diese wiederum durch eine neue Wand ersetzt werden kann.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, ist festzustellen, dass trotz bauzeitlicher Lärmauswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Der Vorhabenträger hat sich bereits in seinem Antrag zu Lärmminierungsmaßnahmen verpflichtet, um die Belastung auf das unumgänglich notwendige Maß zu reduzieren. So werden die Spundwandbohlen nicht eingerammt, sondern einviertelt. Richtwertüberschreitungen der AVV Baulärm sind auf Grund der Entfernung zu den benachbarten Wohngebieten jenseits der Elbe nicht zu befürchten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Die Habitatstruktur des Planungsgebietes ist auf

Grund der Lage inmitten industrieller, störungsintensiver Nutzungen bereits vorbelastet und die zu beanspruchende, relativ geringe Fläche insoweit von geringer Wertigkeit für das Schutzgut. Darüber hinaus können nachteilige Umweltauswirkungen durch die erst vor kurzem erfolgte Beendigung der Nutzung der Fläche durch riesige Öltanks und die somit erst jüngst eröffnete Möglichkeit zur Entwicklung natürlicher Strukturen ausgeschlossen werden. Schließlich sind weitere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Grund der relativ kurzen Dauer der Bautätigkeit nicht zu befürchten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden durch Oberflächenversiegelung werden ebenfalls als unerheblich eingestuft, da es sich um erst in jüngster Zeit von industrieller Nutzung geräumte künstlich geschaffene Aufhöhungsböden von geringer Wertigkeit handelt.

Auch hinsichtlich des Schutzgutes Wasser können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, da die Baumaßnahme ohne direkte Berührung von Oberflächengewässern durchgeführt wird. Ebenso wenig ist das Teilschutzgut Grundwasser erheblich nachteilig betroffen. Die anlagebedingten Versiegelungen mit ihrem Einfluss auf die Grundwasserneubildung wurden erst kürzlich im Rahmen der Räumung der Fläche aufgebrochen; neue Versiegelungen insbesondere durch die Deichverteidigungsstraße nehmen wesentlich weniger Raum ein. Zudem wird durch die geringe Einbindetiefe der Füllbohlen ein ungehinderter Grundwasserfluss gewährleistet. Da beim Einbringen der Spundwand der Boden schneidend durchteuft wird, besteht auch keine Gefahr der Verschleppung von Schadstoffen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Landschaft können bei der im verdichteten Hafengebiet geplanten, kleinräumigen Baumaßnahme ausgeschlossen werden. Gleiches gilt trotz der Emissionen der Baumaschinen für das Schutzgut Luft auf Grund der gegebenen Vorbelastung im industriell geprägten Umfeld und auf Grund der Kurzzeitigkeit ihres Einsatzes.

Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind ausgeschlossen.

Abschließend sind zudem auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grund von Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben auszuschließen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hamburg, den 4. März 2022

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S.384

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die FEWA Mobil Verwaltungs GmbH hat bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Wasserwirtschaft (Wasserbehörde), eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Entnehmen von Grundwasser im Bereich des Grundstückes Kiwittsmoor 2-6 beantragt.

Zur Herstellung von unterkellerten Gebäuden und Tiefgaragen eines Neubaus von sechs Wohngebäuden (Doppelhäuser in drei Blöcke) ist es erforderlich, eine geschlossene Wasserhaltung durchzuführen. Es werden hierfür voraussichtlich Horizontalvakuumdräns und Kleinfiltervakuumbrunnen für eine Dauer von maximal neun Monaten betrieben. Es wird von einer insgesamt zu fördernden Grundwassermenge von etwa 300 000 m³ ausgegangen.

Die Grundwasserentnahme stellt ein Vorhaben nach Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 1.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) dar.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des HmbUVPG genannten Kriterien wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen.

Von dem Vorhaben gehen nach Einschätzung der zuständigen Wasserbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Die Begründung ist bei der Wasserbehörde nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Das Absehen von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Hamburg, den 8. März 2022

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 384

Luftreinhalteplan für Hamburg – Bekanntmachung über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Fortschreibung (Teil 1) des Luftreinhalteplans für die Freie und Hansestadt Hamburg gemäß § 47 Absätze 5, 5a BImSchG

1. Anlass

Die 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg (Teil 1) dient der Umsetzung des Urteils des Hamburgischen Obergerichtes vom 29. November 2019 (Aktenzeichen 1 E 23/18) in der durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Mai 2021 (Aktenzeichen 7 C 4.20) modifizierten Form. Die mit den genannten Urteilen aufgegebene Pflicht zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans bezieht sich auf die Situation in den Straßen Habichtstraße sowie Högerdamm, Spaldingstraße und Nordkanalstraße. Eine gesamtstädtische Betrachtung erfordert noch umfangreiche Berechnungen und Modellierungen. Sie wird in einem Teil 2 der 3. Fortschreibung erfolgen.

2. Überplantes Gebiet

Wie unter Nummer 1 ausgeführt, bezieht sich die 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg (Teil 1) auf die Situation in den Straßen Habichtstraße

sowie Högerdamm, Spaldingstraße und Nordkanalstraße.

3. Wesentliche Maßnahmen

Festsetzung der bislang außerplanmäßigen verkehrlichen Maßnahme der Verkehrsdrosselung an der Habichtstraße in dem Luftreinhalteplan.

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf der 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg (Teil 1) wird bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt. Zu dem Entwurf können im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung Anregungen und Vorschläge eingebracht werden.

Der Planentwurf wird der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Er kann vom **23. März 2022 bis 23. April 2022** bei der nachfolgenden Stelle montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen werden:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Haupteingang, Foyer

Des Weiteren kann der Planentwurf ab sofort auf der Internetseite der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (Homepage: <http://www.hamburg.de/luftreinhaltung/>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das heißt bis einschließlich 7. Mai 2022, können Stellungnahmen schriftlich gegenüber der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, unter dem Betreff: „Stellungnahme zum Luftreinhalteplan 3.1“ und elektronisch per E-Mail an das Funktionspostfach luftreinhaltung@bukea.hamburg.de eingereicht werden. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden angemessen berücksichtigt.

Hamburg, den 15. März 2022

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 385

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die SAGA Siedlungs-Aktiengesellschaft Hamburg hat bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt für Wasser, Abwasser und Geologie, Wasserwirtschaft (Wasserbehörde), eine Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Entnehmen von Grundwasser auf dem Grundstück Billhorner Deich 13-15 beantragt. Im Zuge des Neubaus eines Mehrfamilienhauses mit einem Untergeschoss ist, zur Vermeidung eines hydraulischen Grundbruchs der Baugrubensohle während der Herstellung der Pfahlkopffundamente und der Gebäudesohlplatte, im Bereich der Baugrube unterhalb einer hydraulisch wirksamen Trennschicht (Klei und Torf) gespannt anstehendes Grundwasser – dessen Druckhöhe von der Tide abhängig ist – mit Hilfe von maxi-

mal sechs etwa 13,5 m tiefen Schwerkraftbrunnen bis zur Aushärtung der Gebäudesohlplatte und der Verfüllung der Baugrubenseitenräume bis Oberkante Gebäudesohlplatte, längstens jedoch für eine Dauer von drei Monaten, um etwa 1,3 m (bezogen auf das mittlere Tidehochwasser) abzusenken. Es wird von einer insgesamt zu fördernden Grundwassermenge von maximal 150 000 m³ ausgegangen.

Die Grundwasserentnahme stellt somit ein Vorhaben nach Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nummer 1.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (Hmb-UVP) dar.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVP in Verbindung mit der in Anlage 2 des HmbUVP genannten Kriterien wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen.

Von dem Vorhaben gehen nach Einschätzung der zuständigen Wasserbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Die Begründung ist bei der Wasserbehörde nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Das Absehen von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Hamburg, den 7. März 2022

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 385

Beabsichtigung der Entwidmung von öffentlichen Wegeteilflächen im Stadtteil Finkenwerder – Finkenwerder Landscheideweg –

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Finkenwerder-Nord, belegene Wegeteilfläche Finkenwerder Landscheideweg (Flurstück 5701 [teilweise] [etwa 85 m²]) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr entwidmet. Der räumliche Umfang der Entwidmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist rot gekennzeichnet.

Der Plan über den Verlauf der zu entwidmenden Wegeteilfläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, Zimmer D6.305, 20355 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die Maßnahme berührt werden, Einwendungen im Fachamt vorbringen.

Hamburg, den 4. März 2022

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 386

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs zum Entwurf des Bebauungsplans Marienthal 36

Das Bezirksamt Wandsbek führt für das Bebauungsplanverfahren Marienthal 36 (Hammer Straße) gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151), die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB in Form einer Internet-Beteiligung durch.

Das Plangebiet mit der vorgesehenen Bezeichnung Marienthal 36 umfasst eine Größe von etwa 2,1 ha und liegt im Stadtteil Marienthal (Ortsteil 510) zwischen den Straßen Pappelallee und Hammer Straße sowie den südlich und westlich verlaufenden Gleisanlagen. Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Eilbek 5/Marienthal 3 von 1966 und umfasst die Flurstücke 3400, 3401, 3402, 3403, 3404, 3405, 3406, 3407, 3408, 3409, 3410, 3411, 3412, 3413, 3548, 3549, 3550, 3551, 3553, 3642, 3643, 3644, 3645, 3646 und 3647 sowie teilweise die Flurstücke 2454, 3663, 3664 der Gemarkung Marienthal.



Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Marienthal 36 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine Wohn- bzw. gemischte Bebauung zu ermöglichen.

Das Plangebiet umfasst dabei drei Teilflächen. Die südliche Teilfläche, auf welcher ein langjährig bekanntes Potential unter anderem für den Wohnungsbau besteht, befindet sich im städtischen Eigentum. Auch auf der mittleren Teilfläche besteht ein Entwicklungspotential. Hier befindet sich derzeit eine Kindertagesstätte im Bestand, deren Umgang in der weiteren Planung geprüft werden soll. Auf der nördlichen Fläche befindet sich gewerblich genutzter Bestand, der planungsrechtlich gesichert werden soll.

Anschaungsmaterial kann in der Zeit vom 28. März 2022 bis zum 11. April 2022 im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht dort die Möglichkeit, Beiträge

„online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden:

<https://bauleitplanung.hamburg.de>

Gleichzeitig wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Hierfür stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamts Stadt- und Landschaftsplanung unter 040/428 81 - 28 46 während der Dienststunden zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Planung können auch unter <https://www.hamburg.de/wandsbek/bebauungsplaene/> eingesehen werden.

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter folgender Internetadresse:

<https://www.hamburg.de/wandsbek/datenschutzerklaerungen/12606318/fachamt-stadt-undlandschaftsplanung/>

Die Datenschutzerklärung kann auch direkt im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung eingesehen oder auf Verlangen per Post oder per E-Mail übermittelt werden.

Hamburg, den 18. März 2022

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 386

Allgemeinverfügung

**Der Präsident des Amtsgerichts Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg**

Die Allgemeinverfügung des Präsidenten des Amtsgerichts Hamburg vom 6. Dezember 2021 wird mit Wirkung zum 20. März 2022 aufgehoben.

Begründung

Die Allgemeinverfügung ist aufzuheben, da zum 20. März 2022 ihre Rechtsgrundlage in § 10a Absatz 3 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 3. März 2022 (HmbGVBl. S. 140), voraussichtlich entfallen wird (vgl. § 28a Absätze 9 und 10 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 HmbVwVfG oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Hamburg, den 9. März 2022

i.V. Alander-Hickl (Vizepräsidentin)

Amtl. Anz. S. 387

Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 6. Dezember 2021

Die Allgemeinverfügung des Direktors des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 6. Dezember 2021 (Amtl. Anz. Nr. 97 vom 10. Dezember 2021 S. 2135) wird mit Wirkung zum 20. März 2022 aufgehoben.

Begründung

Die Allgemeinverfügung ist aufzuheben, da zum 20. März 2022 ihre Rechtsgrundlage in § 10a Absatz 3 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 3. März 2022 (HmbGVBl. S. 140), voraussichtlich entfallen wird (vgl. § 28a Absätze 9 und 10 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 HmbVwVfG oder zur Niederschrift beim Direktor des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, einzulegen.

Hamburg, den 9. März 2022

**Amtsgericht Hamburg-Barmbek
gez. Dubbel-Kristen**

Amtl. Anz. S. 387

Bekanntmachung der Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3-G-Zugangsregelung für das Amtsgericht Hamburg-Altona

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese wird am 18. März 2022 im Internet zugänglich gemacht werden und ist unter <https://justiz.hamburg.de/amtsgericht/> abrufbar.

Hamburg, den 6. März 2022

Dr. Buhk, Direktor

Amtl. Anz. S. 387

Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3-G-Zugangsregelung für das Amtsgericht Hamburg-Altona

Der Hausrechtsinhaber erlässt in Ausübung seines Hausrechts über das Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 89, 22765 Hamburg, folgende

Aufhebungsverfügung

1. Die am 06.12.2021 erlassene Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3-G-Zugangsregelung für das Amtsgericht Hamburg-Altona wird mit Ablauf des 19.03.2022 aufgehoben.
2. Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Es wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 7 HmbVwVfG bestimmt, dass sie mit ihrer Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben gilt und mit Ablauf des 19.03.2022 in Kraft tritt.

Begründung

Zu Nr. 1:

Das Infektionsschutzgesetz wird sich mit Wirkung zum 20.03.2022 wesentlich verändern; viele Maßnahmen, die die Länder bisher noch in ihren Eindämmungsverordnungen vorsehen, werden dann entfallen. Insbesondere ist damit zu rechnen, dass § 10a Abs. 3 EVO aufgehoben werden wird und es damit ab dann an einer Ermächtigung für die bislang getroffene Allgemeinverfügung fehlt.

Zu Nr. 4:

Wegen der hohen Eilbedürftigkeit wird auch die Aufhebung der Allgemeinverfügung gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 HmbVwVfG durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Es wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 7 HmbVwVfG bestimmt, dass sie mit der Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben gilt und mit Ablauf des 19.03.2022 in Kraft tritt.

Hamburg, den 06.03.2022

Dr. Buhk, Direktor**Allgemeinverfügung**

**Der Direktor des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf
Ernst-Mantius-Straße 8
21029 Hamburg**

Die Allgemeinverfügung des Direktors des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf vom 6. Dezember 2021 (Amtl. Anz. Nr. 97 vom 10. Dezember 2021 S. 2127) wird mit Wirkung zum 20. März 2022 aufgehoben.

Begründung

Die Allgemeinverfügung ist aufzuheben, da zum 20. März 2022 ihre Rechtsgrundlage in § 10a Absatz 3 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 3. März 2022 (HmbGVBl. S. 140), voraussichtlich entfallen wird (vgl. § 28a Absätze 9 und 10 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 HmbVwVfG oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Hamburg, den 11. März 2022

Bork

Amtl. Anz. S. 388

**Bekanntmachung
der Allgemeinverfügung zur Anordnung
einer 3-G-Zugangsregelung
für das Amtsgericht Hamburg-Blankenese**

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese wird am 18. März 2022

im Internet zugänglich gemacht werden und ist unter <https://justiz.Hamburg.de/ag-blankenese> abrufbar.

Hamburg, den 9. März 2022

**Schewpe
RiAG als stv. DirAG**

Amtl. Anz. S. 388

**Aufhebung der Allgemeinverfügung
zur Anordnung einer 3-G-Zugangsregelung
für das Amtsgericht Hamburg-Blankenese**

Der Hausrechtsinhaber erlässt in Ausübung seines Hausrechts über das Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 7, 22587 Hamburg, folgende

Aufhebungsverfügung

1. Die am 08.12.2021 erlassene Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3-G-Zugangsregelung für das Amtsgericht Hamburg-Blankenese wird mit Ablauf des 19.03.2022 aufgehoben.
2. Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Es wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 7 HmbVwVfG bestimmt, dass sie mit ihrer Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben gilt und mit Ablauf des 19.03.2022 in Kraft tritt.

Begründung

Zu Nr. 1:

Das Infektionsschutzgesetz wird sich mit Wirkung zum 20.03.2022 wesentlich verändern; viele Maßnahmen, die die Länder bisher noch in ihren Eindämmungsverordnungen vorsehen, werden dann entfallen. Insbesondere ist damit zu rechnen, dass § 10a Abs. 3 EVO aufgehoben werden wird und es damit ab dann an einer Ermächtigung für die bislang getroffene Allgemeinverfügung fehlt.

Zu Nr. 4:

Wegen der hohen Eilbedürftigkeit wird auch die Aufhebung der Allgemeinverfügung gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 HmbVwVfG durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Es wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 7 HmbVwVfG bestimmt, dass sie mit der Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben gilt und mit Ablauf des 19.03.2022 in Kraft tritt.

Hamburg, den 9. März 2022

**Schewpe
RiAG als stv. DirAG**

Verfügung

Die Allgemeinverfügung vom 13. Dezember 2021 zur Anordnung einer 3G-Zugangsregelung für das Amtsgericht Harburg wird mit Wirkung zum 20. März 2022 aufgehoben.

Hamburg, den 4. März 2022

Huland, Direktor des Amtsgerichts Harburg

Amtl. Anz. S. 388

Bekanntmachung der Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3-G-Zugangsregelung für das Landessozialgericht Hamburg und das Sozialgericht Hamburg

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese wird am 18. März 2022 im Internet zugänglich gemacht werden und ist unter: <https://justiz.hamburg.de/landessozialgericht/13727374/lsg-corona> abrufbar.

Hamburg, den 4. März 2022

Siewert, Präsident des Landessozialgerichts

Amtl. Anz. S. 389

Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3-G-Zugangsregelung für das Landessozialgericht Hamburg und das Sozialgericht Hamburg

Der Hausrechtsinhaber erlässt in Ausübung seines Hausrechts für das Landessozialgericht und das Sozialgericht Hamburg, Dammtorstraße 7 und Dammtorstraße 14 20354 Hamburg, folgende

Aufhebungsverfügung

1. Die am 6.12.2021 erlassene Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3-G-Zugangsregelung für das Landessozialgericht und das Sozialgericht Hamburg wird mit Ablauf des 19.03.2022 aufgehoben.
2. Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Es wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 7 HmbVwVfG bestimmt, dass sie mit ihrer Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben gilt und mit Ablauf des 19.03.2022 in Kraft tritt.

Begründung

Zu Nr. 1:

Das Infektionsschutzgesetz wird sich mit Wirkung zum 20.03.2022 wesentlich verändern; viele Maßnahmen, die die Länder bisher noch in ihren Eindämmungsverordnungen vorsehen, werden dann entfallen. Insbesondere ist damit zu rechnen, dass § 10a Abs. 3 EVO aufgehoben werden wird und es damit ab dann an einer Ermächtigung für die bislang getroffene Allgemeinverfügung fehlt.

Zu Nr. 2:

Wegen der hohen Eilbedürftigkeit wird auch die Aufhebung der Allgemeinverfügung gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 HmbVwVfG durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Es wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 7 HmbVwVfG bestimmt, dass sie mit der Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben gilt und mit Ablauf des 19.03.2022 in Kraft tritt.

Hamburg, den 4. März 2022

Siewert, Präsident des Landessozialgerichts

Allgemeinverfügung

**Der Präsident des Finanzgerichts Hamburg
Die Präsidentin des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts**

**Der Präsident des Verwaltungsgerichts Hamburg
Die Direktorin des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg**

**Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg**

Die Allgemeinverfügung des Präsidenten des Finanzgerichts Hamburg, der Präsidentin des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts, des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Hamburg und der Direktorin des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg vom 6. Dezember 2021 (Amtl. Anz. Nr. 97 vom 19. Dezember 2021 S. 2126) wird mit Wirkung zum 20. März 2022 aufgehoben.

Begründung

Die Allgemeinverfügung ist aufzuheben, da zum 20. März 2022 ihre Rechtsgrundlage in § 10a Absatz 3 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 3. März 2022 (HmbGVBl. S. 140), voraussichtlich entfallen wird (vgl. § 28a Absätze 9 und 10 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 HmbVwVfG oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Hamburg, den 8. März 2022

**Schoenfeld
Groß
i.V. Bertram
Spohler**

Amtl. Anz. S. 389

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der 3G-Zugangsregelung für das Strafjustizgebäude, Sievekingplatz 3, 20355 Hamburg

PräsLG Bernd Lübbe erlässt in Ausübung seines Hausrechts über das Strafjustizgebäude, Sievekingplatz 3, 20355 Hamburg, folgende

Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung des Präsidenten des Landgerichts Hamburg vom 6. Dezember 2021 (Amtl. Anz. Nr. 97 vom 10. Dezember 2021 S. 2132) wird mit Wirkung zum 20. März 2022 aufgehoben.

Begründung

Die Allgemeinverfügung ist aufzuheben, da zum 20. März 2022 ihre Rechtsgrundlage in § 10a Absatz 3 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 3. März 2022 (HmbGVBl. S. 140), voraussichtlich entfallen wird (vgl. § 28a Absätze 9, 10 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 HmbVwVfG oder zur Niederschrift beim Präsidenten des Landgerichts, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg, zu erheben.

Hamburg, den 10. März 2022

PräsLG Bernd Lübbe

Amtl. Anz. S. 389

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3G-Zugangsregelung für das Gebäude des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts Hamburg, Osterbekstraße 96, 22083 Hamburg

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt.

Hamburg, den 8. März 2022

Dr. Esko Horn
(Präsident des Arbeitsgerichts)

Amtl. Anz. S. 390

Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3G-Zugangsregelung für das Gebäude des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts Hamburg, Osterbekstraße 96, 22083 Hamburg

Gemäß § 10a Absatz 3 Satz 1 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 3. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 813), konnte die jeweils zuständige Präsidentin oder Direktorin bzw. der jeweils zuständige Präsident oder Direktor für die Gebäude der Gerichte der Freien und Hansestadt Hamburg anordnen, dass der Zugang anderen Personen als Verfahrensbeteiligten, ihren gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Beiständen, Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen sowie Personen, die das Angebot eines gerichtlichen Rechtsantragsdienstes in Anspruch nehmen möchten, nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet ist; die Anordnung kann sich auch auf ehrenamtliche Richterinnen und Richter erstrecken.

Die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts hat daher in Ausübung ihres Hausrechts über das Gebäude des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts Hamburg, Osterbekstraße 96, 22083 Hamburg, am 6. Dezember 2021 eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen.

Aufgrund der 69. Corona-Änderungsverordnung ergeht nunmehr folgende

Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts vom 06. Dezember 2021 wird mit Wirkung vom 20. März 2022 aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 HmbVwVfG oder zur Niederschrift bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts, Osterbekstraße 96, 22083 Hamburg erhoben werden.

Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können als Aushang an der Haupteingangstür des Gebäudes des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts Hamburg, Osterbekstraße 96, 22083 Hamburg eingesehen werden.

Begründung

Die Allgemeinverfügung war aufzuheben, weil sich zwischenzeitlich die Ermächtigungsgrundlage des § 10a Abs. 3 EVO geändert hat.

Hamburg, den 8. März 2022

Dr. Esko Horn
(Präsident des Arbeitsgerichts)

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3-G-Zugangsregelung für das Hanseatische Oberlandesgericht

Die Allgemeinverfügung des Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 6. Dezember 2021 (Amtl. Anz. Nr. 97 vom 10. Dezember 2021 S. 2125) wird mit Wirkung zum 20. März 2022 aufgehoben.

Begründung

Die Allgemeinverfügung ist aufzuheben, da zum 20. März 2022 ihre Rechtsgrundlage in § 10a Absatz 3 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 3. März 2022 (HmbGVBl. S. 140), voraussichtlich entfallen wird (vgl. § 28a Absätze 9 und 10 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 HmbVwVfG oder zur Niederschrift bei dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Sievekingplatz 2, 20355 Hamburg, poststelle@olg.justiz.hamburg.de, einzulegen.

Hamburg, den 10. März 2022

Hanseatisches Oberlandesgericht
i. V. Dr. Christensen

Amtl. Anz. S. 390

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung:
Bundesbauabteilung Hamburg, in Vertretung
für die Bundesrepublik Deutschland

Postanschrift:

Nagelsweg 47, 20097 Hamburg

NUTS-Code: DE600

Land: DE

Telefax: +49 (40)427921200

E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse (URL):

<http://www.hamburg.de/>

behoerdenfinder.hamburg.de/11255485

I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter

<https://abruf.bi-medien.de/D446238783>

Weitere Auskünfte erteilt folgende Kontaktstelle:

Offizielle Bezeichnung:

Bundesbauabteilung Hamburg,

Kommunikation nur über bi-medien

Postanschrift:

Nagelsweg 47, 20097 Hamburg

NUTS-Code: DE600

Land: DE

Kontaktstelle(n):

Bundesbauabteilung Hamburg

eMail: vergabestelle@bba.hamburg.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse (URL):

<https://www.bi-medien.de>

Angebote sind elektronisch einzureichen.

<http://www.bi-medien.de>

Schriftliche Angebote sind nicht zulässig.

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene

I.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags

BWK :

Neubau Multifunktionsgebäude, Raumlufttechnische Anlagen (22 E 0062)

Referenznummer der Bekanntmachung:

22 E 0062

II.1.2) CPV-Code

45331200-8

II.1.3) Art des Auftrags
Bauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung
Raumlufttechnische Anlagen (22 E 0062)

II.1.6) Angaben zu den Lose
Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

II.2) Beschreibung

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

45331210-1

45331220-4

II.2.3) Erfüllungsort

Nuts-Code: DE600

Hauptort Ausführung: 22049 Hamburg

Bundeswehrkrankenhaus Hamburg,
Lesserstraße 180, 22049 Hamburg

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung

Raumlufttechnische Anlagen für den Neubau des Multifunktionsgebäudes und Schiffahrtmedizinischen Instituts auf dem Gelände des Bundeswehrkrankenhauses.

Leistungsumfang:

Mechanische Be- und Entlüftungsanlagen bestehend aus Lüftungs- und Teilklimaanlagen mit Wärmerückgewinnung und einer zweistufigen Filterung

mit Be- und Entfeuchtung, überwiegend ausgeführt als Hygienegeräte,

Rohr- und Dachventilatoren für Labor- und andere sonderlufttechnische Anlagen, teilweise in Ex-Schutz,

mehrere Zentralen auf verschiedenen Ebenen für Lüftungs- und Teilklimageräte,

Kanalnetz in V2A bzw. PPS,

Auslässe teilweise in H13 bzw. als OP-Decken,

Außenluftversorgung der Lüftungsanlagen mittels Ansaugtürmen und Außenluftkammern.

Mengenübersicht:

5 Ansaugtürme 16.600-25.000 m³/h

26 Zu-, Ab- und Umlaufanlagen (Hygiene)

5.000-35.000 m³/h

38 Ventilatoren 50-9.000 m³/h

15 OP-Decken

1260 Brandschutzklappen

Folgende Einzelfristen werden verbindliche Fristen gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B:

Beginn Werk- und Montageplanung mit Priorisierung 1. Bauabschnitt am 2. Mai 2022,

Beginn der Arbeiten auf der Baustelle (1. BA) am 31. Mai 2022,

Übergabe vollständige Werk- und Montageplanung bis zum 27. Juni 2022.

II.2.5) Zuschlagskriterien:

1. Kostenkriterium:

Kriterium: Preis, Gewichtung: 100%

- II.2.7) Laufzeit des Vertrags
Beginn: 2. Mai 2022
Ende: 30. Mai 2024
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2.11) Angaben zu Optionen
Optionen: Nein
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: Nein
- IV.2) **Verwaltungsangaben**
- IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote
6. April 2022, 9.00 Uhr
- IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote eingereicht werden können
DE
- IV.2.6) Bindefrist des Angebots
Das Angebot muss gültig bleiben bis 1. Juni 2022.
- IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
6. April 2022, 9.00 Uhr

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

- III.1) **Teilnahmebedingungen**
- III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:
Als Eigenerklärung vorzulegen
- Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft
 - Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung
 - Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt
 - Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet/die Eröffnung beantragt/mangels Masse abgelehnt/ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde oder ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet
 - Eintragung im Berufs- oder Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens
- III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
Auflistung und kurze Beschreibung der Eigenkriterien:
Als Eigenerklärung vorzulegen
- Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal
 - Ausführung von Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Beschreibung**
- IV.1.1) Verfahrensart
Offenes Verfahren
- IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung
Keine Rahmenvereinbarung
- IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein

- Ort: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren:
Es sind keine Bieter oder bevollmächtigte Personen zum Öffnungsverfahren zugelassen.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein
- VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**
Aufträge werden elektronisch erteilt
Die elektronische Rechnungsstellung wird akzeptiert
Die Zahlung erfolgt elektronisch
- VI.3) **Zusätzliche Angaben**
Vergabeunterlagen in elektronischer Form:
Informationen zum Abruf der Vergabeunterlagen: siehe I.3).
Kommunikation:
Anfragen zum Verfahren können elektronisch über die B_I eVergabe (www.bi-medien.de) oder an die unter I.3) genannte Adresse gestellt werden.
Angebotsabgabe:
Angebote können abgegeben werden:
– elektronisch mit Signatur,
– elektronisch in Textform.
Schriftliche Angebote sind nicht zugelassen!
Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die zur Vertretung des Bieters berechnete natürliche Person zu benennen, bei elektronischer Angebotsübermittlung ist das Angebot mit der geforderten Signatur zu versehen. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die B_I eVergabe (www.bi-medien.de) zu übermitteln.
Zugang zur elektronischen Kommunikation bzw. Angebotsabgabe als registrierter Nutzer der B_I eVergabe über den Menüpunkt – Meine Vergaben – unter dem B_I code D446238783 im Bereich – Mitteilungen – bzw. – Angebot –.
Informationen zu den Registrierungsmöglichkeiten sind zu finden unter:
<https://bi-medien.de/ausschreibungsdienste>.

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:
Bundeskartellamt
Villemombler Straße 76, 53123 Bonn, DE
Telefon: +49 (228)94990
Fax: +49 (228)9499163

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung**

2. März 2022

Hamburg, den 2. März 2022

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– **Bundesbauabteilung** –

345

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 019-22 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung und Umbau Haus 6 und 7,
Potsdamer Straße 6 in 22149 Hamburg

Bauftrag: Bodenbelag

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 46.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. Mai 2022 bis Juni 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

29. März 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 8. März 2022

Die Finanzbehörde

346

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH UVO ÖA 014-22 DK**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des öffentlichen Auftrags:

Erneuerung Fachraumausstattung,
Benzenbergweg 2 in 22307 Hamburg

geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 45.000,- Euro

voraussichtlicher Ausführungszeitraum: ca. Oktober 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

29. März 2022 um 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Hamburg, den 8. März 2022

Die Finanzbehörde

347

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 105-22 JS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Zentrum für Erwachsenenbildung, Holzdamms 5
in 20099 Hamburg

Bauftrag: Tischler-Fenster und Türen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 259.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. Mai 2022 bis Juli 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

29. März 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 9. März 2022

Die Finanzbehörde 348

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 067-22 PF**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zu-/Ersatzbau zu Erreichung der 4-Zügigkeit,
Bekassinenau 32 in 22147 Hamburg

Bauftrag: Technische Anlagen in Außenanlagen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 187.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Mai 2022;

Fertigstellung: ca. Juni 2023

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

31. März 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-

page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 4. März 2022

Die Finanzbehörde 349

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 084-22 LG**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Zubau 1,5 Züge, Richard-Linde-Weg 49
in 21033 Hamburg

Bauftrag: Gerüstbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 76.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. September 2022 bis Juni 2023

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

5. April 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 9. März 2022

Die Finanzbehörde 350

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 085-22 LG**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Zubau 1,5 Züge, Richard-Linde-Weg 49 in 21033 Hamburg

Bauftrag: Technische Außenanlagen
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 112.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 ca. Juni 2022 bis Juni 2023
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 5. April 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 9. März 2022

Die Finanzbehörde 351

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 087-22 LG**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Zubau 1,5 Züge, Richard-Linde-Weg 49
 in 21033 Hamburg

Bauftrag: Rohbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.175.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 ca. Juni 2022 bis Januar 2023

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 5. April 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 9. März 2022

Die Finanzbehörde 352

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Finanzbehörde Hamburg
 Gänsemarkt 36
 20354 Hamburg
 Deutschland
 +49 40428231386
 +49 40427310686
 ausschreibungen@fb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
 Offenes Verfahren [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Gebäudereinigung im ReBBz Schule Leuschnerstraße, Leuschnerstraße 13, 21031 Hamburg für die Zeit vom 1. Oktober 2022 bis auf weiteres.

Ausgeschrieben wird die Gebäudereinigung im ReBBz Schule Leuschnerstraße, Leuschnerstraße 13, 21031 Hamburg für die Zeit vom 1. Oktober 2022 bis auf weiteres. Bei dem Objekt handelt es sich um ein Schulgebäude mit einer Gesamtreinigungsfläche von 6.100 m².

Bei dem Objekt handelt es sich um zwei Schulen mit einer Gesamtreinigungsfläche von 18.114 m² und einer Glasreinigungsfläche von 4.198 m².

Ort der Leistungserbringung: 21033 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
 Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
 Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 1. Oktober 2022 bis auf weiteres
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/0079cee8-0656-4746-89c0-6cdf603fbe67>
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
20. April 2022, 10.00 Uhr
Bindefrist: 1. Oktober 2022, 0.00 Uhr
- 11) Höhe geforderter Sicherheitsleistungen
(§ 21 Abs. 5 UVgO):
siehe Vergabeunterlagen
- 12) Entfällt
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt:
siehe Vergabeunterlagen
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 3. März 2022

Die Finanzbehörde 353

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 099-22 IE**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zentrum für Erwachsenenbildung, Holzdamms 5 in 20099 Hamburg
Bauauftrag: Schlosser
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 240.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. Juni 2022 bis Juli 2022
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
5. April 2022 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.
Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.
Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht

direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 10. März 2022

Die Finanzbehörde 354

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 103-22 JS**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zentrum für Erwachsenenbildung, Holzdamms 5 in 20099 Hamburg
Bauauftrag: Maler
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 300.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. Juli 2022
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
31. März 2022 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 10. März 2022

Die Finanzbehörde 355

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 104-22 PF**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Zentrum für Erwachsenenbildung, Holzdamm 5
 in 20099 Hamburg
 Bauauftrag: Rohbau
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 116.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
 Fertigstellung ca. Juni 2022
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 31. März 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 10. März 2022

Die Finanzbehörde

356

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 107-22 JS**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Zentrum für Erwachsenenbildung, Holzdamm 5
 in 20099 Hamburg
 Bauauftrag: Bodenbelag
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 179.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
 Fertigstellung ca. Juli 2022
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 31. März 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 10. März 2022

Die Finanzbehörde

357

Öffentliche Ausschreibung

- a) Bezirksamt Hamburg-Bergedorf
 Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
 Wentorfer Straße 38
 21029 Hamburg
 Deutschland
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 21029 Hamburg-Bergedorf
- f) Maßnahme: Sanierung Kapelle 2
 Leistung: Sanierung der Kapelle 2 Kälte Lüftung
 Vergabe-Nr.: **22/MR5014**
 Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
 Kleinkälte 5 kW für Kühlraum einschl. Abwärmennutzung
 – 9 Einzellüfter
 – 2 Wandventilatoren
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Mit der Ausführung ist zu beginnen am 25. Juli 2022.
 Die Leistung ist fertig zu stellen nach Absprache mit dem Bezirksamt Bergedorf.
- j) Nebenangebote sind zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote zulässig

- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/bccc9974-7713-4702-b633-d70d9372f1ed>
 Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.
- m) Entfällt
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.
 Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.
- o) 30. März 2022, 11.00 Uhr
 18. April 2022
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
<https://bieterportal.hamburg.de>
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) keine
- t) siehe Vergabeunterlagen
- u) siehe Vergabeunterlagen
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).
 Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.
 siehe Vergabeunterlagen
- x) Bezirksamt Hamburg-Bergedorf
 Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt –
 Dezernent D4
 Wentorfer Straße 38a
 21029 Hamburg

Hamburg, den 1. März 2022

Das Bezirksamt Bergedorf

358

Sonstige Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
 GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB OV 025-22 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 MIN-Forum und Informatik,
 Sedanstraße 16-18 / Bundesstraße in 20146 Hamburg

Bauauftrag: Lüftung inkl. Ansananlage

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 620.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Ausführungsbeginn: ca. November 2022;
 Fertigstellung: Juni 2024

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 31. März 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
 Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter: <https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 1. März 2022

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 359

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
 GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB OV 028-22 PF**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Neubau am Geomatikum, Bundesstraße 57
 in 20146 Hamburg

Bauauftrag: Bodenbelag

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.269.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 ca. August 2022 bis September 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 30. März 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter: <https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 1. März 2022

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 360

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 027-22 PF**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
HWSP Sofortmaßnahmen, Martin-Luther-King-Platz 6
in 20147 Hamburg
Bauftrag: Trockenbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 246.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: ca. November 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
30. März 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter: <https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 2. März 2022

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 361

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 029-22 CR**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
HWSP Sofortmaßnahmen, Martin-Luther-King-Platz 6
in 20147 Hamburg

Bauftrag: Metallbau
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 53.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: ca. November 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
31. März 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter: <https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 2. März 2022

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 362

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB OV 029-22 LG**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau am Geomatikum, Bundesstraße 57
in 20146 Hamburg
Bauftrag: Metallbau (Umwehrungen)
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 804.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. August 2022 bis Dezember 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
5. April 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter: <https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 7. März 2022

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 363

400

Freitag, den 18. März 2022

Amtl. Anz. Nr. 22

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB OV 032-22 AS**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Abriss für Ersatzbaumaßnahme; Kanzlerstraße 25
in 21079 Hamburg
Bauftrag: Abbruch
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 525.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Ausführungsbeginn: schnellstmöglich nach Beauftragung,
Ausführungsende: ca. März 2023
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
5. April 2022 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>.
Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter: <https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen/>.
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 7. März 2022

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 364

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 025-22 IE**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Fensteranierung Bürgerhaus Harburg, Rieckhoffstraße 12,
21073 Hamburg
Bauftrag: Maler
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 26.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. Oktober 2022
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
31. März 2022 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>.
Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter: <https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen/>.
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 10. März 2022

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 365